

**Neue DAV-Präsidentin.** Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat die Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann aus Bremen zur Nachfolgerin von Ulrich Schellenberg gewählt. Schellenberg war nach Druck aus dem Führungsgremium zum 1.3. von seinem Amt zurückgetreten; sein Vorgänger Wolfgang Ewer führte daraufhin vorübergehend die Geschäfte. Kindermann – auch Fachanwältin für Familienrecht – ist 56 Jahre alt; sie nennt Volleyball und Karate als ihre Hobbys. Seit 2011 war sie Vizepräsidentin.

**Werbung für den Rechtsstaat.** Der Bundestag hat die Einrichtung einer Stiftung für das geplante „Forum Recht“ beschlossen. Sie soll unter anderem durch Ausstellungen und Veranstaltungen in Karlsruhe und Leipzig sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und Forschung „aktuelle Fragen von Recht und Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland als Grundvoraussetzung einer funktionsfähigen und lebendigen Demokratie“ aufgreifen. Von den Bundesgerichten werden im Kuratorium nur BVerfG, BGH und BVerwG vertreten sein. Den Wunsch von BAG, BSG und BFH, ebenfalls aufgenommen zu werden, wies die Große Koalition zurück. Die Begründung für die Bevorzugung der anderen drei Gerichte: Sie sitzen an den beiden Standorten der Stiftung.

**(Un)fairer Wettbewerb.** Fast 11.000 Anfragen und Beschwerden wegen unlauteren Wettbewerbs hat die Wettbewerbszentrale 2018 erhalten. Ausgesprochen hat sie knapp 2800 Beanstandungen wegen unlauterer Geschäftspraktiken. Die allermeisten Fälle wurden außergerichtlich erledigt. Von wachsender Bedeutung seien Fälle gegen oder im Zusammenhang mit Internetportalen. Aktuell laufen Verfahren gegen die Vermittlungsportale Check24 und Verivox, außerdem eine Klage gegen Google wegen irreführender Darstellung von durch Algorithmen erzeugten Hotelsternen. • jja



**Gerhard Strate**  
Streiter für den Rechtsstaat

### Amerika, Du hast es besser!

Im Februar dieses Jahres wurde dem heute siebzighährigen Craig Coley im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs für nahezu 39 Jahr unschuldig erlittener Haft eine Entschädigung von 21 Mio. US.-Dollar zugesprochen. Er war im November 1979 von einem Gericht in Kalifornien wegen der Ermordung einer jungen Frau und ihres vier Jahre alten Sohnes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Ein pensionierter Polizeibeamter hatte sich seiner angenommen und nach langwieriger Suche in einem für die Polizei arbeitenden privaten Labor die schon längst für vernichtet geglaubten Asservate des Falles gefunden. Ein vom Opfer getragenes Kleidungsstück ließ sich noch auf DNA-Spuren untersuchen; dies ist mittlerweile selbst bei minimalen und sehr alten DNA-Antragungen möglich. Die Analyse führte zum Nachweis mehrerer DNA-Rückstände einer dritten Person. Solche von Coley waren nicht zu entdecken, obwohl der Täter engen körperlichen Kontakt zu seinem Opfer gehabt haben muss. Jerry Brown, der Gouverneur von Kalifornien, begnadigte Coley im Dezember 2017 wegen erwiesener Unschuld.

„Amerika, du hast es besser!“ Das meinte Goethe. Wer als deutscher Jurist diesen Spruch zitiert und auf das amerikanische Rechtswesen, insbesondere seine Strafjustiz, münzt, erntet bei seinen Kollegen, ob nun Rechtsanwälte, Staatsanwälte oder Richter, nur ein Kopfschütteln oder spöttisches Lächeln. Unsere Strafjustiz kennt keine Geschworenengerichte (mehr), sondern nur Gerichte, die tragend mit Berufsjuristen besetzt sind. Ein Justizirrtum gelingt ihnen nie. Der Ausspruch der Strafen erfolgt selten drakonisch, sondern wird stets geleitet durch ein elaboriertes Strafzumessungsrecht. Die Einhaltung seiner Regeln wird durch den BGH penibel überwacht. Was sollen die Amerikaner uns lehren? Diese Anflüge von Arroganz werden dem amerikanischen Rechtssystem nicht gerecht. Das zeigt gerade der Fall Craig Coley. Millionenbeträge sind in der Regel in Deutschland unerreichbar. Für jeden Tag zu Unrecht erlittener Haft werden 25 Euro, quasi als Schmerzensgeld (§ 7 III StrEG) gezahlt. Höhere Summen kann nur der erwarten, der am Arbeitsplatz verhaftet oder dessen selbstständige Arbeit durch die Haft ein Ende gefunden hat (§ 7 I StrEG). Der Inhaftierte muss die Kausalität der Haft für den behaupteten Schaden nachweisen. Kleinliche Aufrechnungen ersparter Aufwendungen sind üblich. Und der Nachweis der Unschuld ist in Deutschland doppelt erschwert. Der Verurteilte hat – anders als in den USA – keinen Anspruch auf Zugang zu den Beweismitteln, geschweige denn ihre Untersuchung. Versucht ein Verteidiger, auf neue Ermittlungsansätze – insbesondere einer DNA-Analyse zugängliche Beweisstücke – hinzuweisen und auf deren Untersuchung zu drängen, wird er regelmäßig mit dem Hinweis auf die Rechtskraft des Urteils abgespeist. Der Täter sei doch ermittelt. Außerdem sei das Urteil ja so gut begründet, dass ernsthafte Zweifel nicht aufträten, selbst wenn die Untersuchung ergäbe, dass die Spur auf einen Dritten hinweist. Das Eingeständnis der eigenen Fehlbarkeit fällt der deutschen Strafjustiz nach wie vor schwer. •

---

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes